

Gottfried Waldhäusl

Landesrat

Herrn

Präsident des NÖ Landtages

Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 30. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident des NÖ Landtages!

Die Anfrage der Abgeordneten Weninger und Windholz betreffend „Förderung von Tierheimen in Niederösterreich“, Ltg.-1533/A-5/317-2021, wird wie folgt beantwortet:

Seitens des Landes Niederösterreich bestehen Förderzusagen gegenüber dem NÖ Tierschutzverband sowie den darin zusammengefassten 8 Tierschutzvereinen, welche durch den Betrieb von Tierheimen gemeinsam zur flächendeckenden Betreuung und Weitervermittlung von Heimtieren beitragen.

Die in meinem Zuständigkeitsbereich mit dem NÖ Tierschutzverband abgeschlossene Fördervereinbarung dient zu Unterstützung der darin zusammengefassten Tierheime bei ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verbesserung der Vermittelbarkeit von Tierheimtieren, Beratung-, Aufklärung- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Tierhaltung und Tierschutz, Investitionen in die Tierheim-Infrastruktur und Abwicklung der Streunerkatzen-Kastrationsprojekte. Die Höhe dieser für den Zeitraum 2019 – 2023 abgeschlossenen Förderung beträgt nach Maßgabe vorgelegter Abrechnungen jährlich max. € 159.000,- (werbeständig nach dem Verbraucherpreisindex).

Weiters wird zur Erstattung der Errichtungskosten folgender Tierheime die jeweils angeführte Leasingrate seitens des Landes NÖ zu 100% gefördert

Tierheime Krems (Ust.-befreit)	€ 62.000
Tierheim St. Pölten (Ust.-befreit)	€ 58.000
Tierheim Wiener Neustadt	€ 90.000
Tierheim Mistelbach (Dechanthof)	€ 140.000

Der Budgetansatz 05911 fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zur Prüfung der widmungsgemäßen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechenden Verwendung der Fördermittel werden dem Land Tierlisten (Zugänge und Abgänge), Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen und saldierte Originalrechnungen oder entsprechende Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern einschließlich korrespondierender Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Bilanzierungen jährlich in Form von Jahresberichten vorgelegt.

Da grundsätzlich die Tierhalter für die anfallenden Kosten der Unterbringung ihrer Tiere aufgrund behördlicher Anordnung heranzuziehen sind, wird die Hereinbringung der angefallenen Kosten, wenn notwendig auch im Wege von Exekutionen durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, zu Gunsten des versorgenden Tierheimes betrieben.

Da der Anfall an aufzunehmenden Tieren entsprechend der vorzulegenden Jahresberichten dokumentiert wird, kann im Zuge einer ev. künftigen Verlängerung der Fördervereinbarung auch eine allfällige Neubewertung beurteilt werden.

Im Voranschlag 2022 und 2023 werden die sich aus der o.a., bis 2023 laufenden Vereinbarung ergebenden Finanzierungserfordernisse entsprechend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Waldhäusl e.h.

Landesrat